

546/A XX.GP

der Abgeordneten Helmut Peter, Hans Peter Haselsteiner, Alexander Van der Bellen und weiterer Abgeordneter
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden.

(Sanierungsgewinnengesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

„Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden.

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr.400/1988 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.798/1996, wird wie folgt geändert:

Nach § 35 wird folgender § 36 eingefügt:

„§ 36 Bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs.2) sind nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) und außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35) jene Einkommensteile auszuscheiden, die durch Sanierungsgewinne infolge eines Reorganisationsverfahrens im Sinne des zweiten Abschnittes des unternehmensreorganisationsgesetzes entstanden sind.“

Artikel II

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr.401/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr.2011/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 erster Satz lautet:

„(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im § 2 Abs.3 des Einkommensteuergesetzes 1988 aufgezählten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus den einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 8 Abs.4), des Freibetrages für begünstigte Zwecke (§ 23 Abs. 1) und der Sanierungsgewinne (§ 23 Abs.2).“

2. § 23 erhält die Absatzbezeichnung (1). Diesem wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei der Ermittlung des Einkommens (§ 7 Abs.2) oder des Gesamtbetrages der Einkünfte beschränkter Steuerpflichtiger im Sinne des § 21 Abs.1 sind nach Abzug der Sonderausgaben (§ 8 Abs.4 und § 21 Abs.1 Z. 1) jene Einkommensteile auszuscheiden, die durch Sanierungsgewinne infolge eines Reorganisationsverfahrens im Sinne des zweiten Abschnittes des Unternehmensreorganisationsgesetzes entstanden sind.“

Begründung

Die mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz geschaffene Möglichkeit der Unternehmensreorganisation verfolgt die Zielsetzung der Sanierung von Unternehmen. Diese kann nur dann sinnvollerweise erfolgen, wenn die im Zuge des Reorganisationsverfahrens erzielten Gewinne nicht der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer unterliegen, weil sonst der Zweck des Verfahrens durch die eintretende Steuerpflicht nachträglich zunichte gemacht werden kann.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die erste Lesung die Zuweisung an den Finanzausschuß vorgeschlagen.